

## Ordner:

Internet

**exportiert von:**

[REDACTED]

### Inhaltsverzeichnis:

**Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:**

- TOP 02 - BV Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt Großschirma [REDACTED]
- TOP 05 - BV Wahl stellv. Kassenverwalterin
- TOP 06 - BV Widerruf Stadtwehrleitung
- TOP 07 - BV komm. Bestellung Stadtwehrleitung
- TOP 08 - BV Geldspende für First Responder
- TOP 09 - BV Beitritt zum SKSD
- TOP 10 - Anerkennung der Satzung des SKSD
- TOP 10- Anlage Satzung SKSD
- TOP 11 - Grundstückserwerb [REDACTED]
- TOP 12 - Grundstückserwerb [REDACTED]

**Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.**

## TOP 2

zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

---

**Beschluss – Wahl – Stellenbesetzung Amtsleiter Finanzen und Kämmerei der Stadt Großschirma**

Vorlage an:	Stadtrat Großschirma - nichtöffentlich	13.04.2026
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	13.04.2026

---

**Erläuterung:**

Die Stelle des Leiters der Finanzverwaltung ist seit längerer Zeit vakant. Aus diesem Grund erfolgte zum wiederholten Male eine Ausschreibung, an den Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) der Kommune, im Internetportal der Stadt Großschirma, sowie der Internetplattform interamt.de.

In der aktuellen Ausschreibungsperiode, abgeschlossen am 01.04.2026, 12:00 Uhr, ging insgesamt eine Bewerbung ein. Die Bewerberin wurde zum Vorstellungsgespräch eingeladen und konnte mit Ihrer einschlägigen Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung überzeugen. Die Bewerberin steht ab 01.05.2026 zur Verfügung. Damit wäre eine zeitnahe Besetzung der Amtsleiterstelle möglich.

Mit Beschluss 106B/2025 vom 15.12.2025 wurde Herr Pippig als Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt Großschirma rückwirkend zum 01.10.2025 bestellt. Vor der Wahl bezüglich Stellenbesetzung Amtsleiter Finanzen und Kämmerei ist daher die Abbestellung von Herrn Pippig zu beschließen. Dieser steht in einer Übergangszeit von drei Monaten weiterhin für die Einarbeitung und der Übergabe von Unterlagen zur Verfügung.

**5.1. Beschluss – Abbestellung des Fachbediensteten für das Finanzwesen**

Lt. § 28 SächsGemO liegt die Zuständigkeit für die Einstellung leitender Bediensteter beim Stadtrat.

Die Gemeindeordnung regelt außerdem, dass der Stadtrat mittels Wahl zu entscheiden hat. Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben, mithin alle Entscheidungen in Personalsachen.

**Dem Stadtrat obliegt zunächst die Entscheidung, ob eine offene oder geheime Wahl durchzuführen ist.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestellt Herrn Nicolai Pippig mit Ablauf des 30.04.2026 als Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Großschirma ab.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:
	Nein-Stimmen:
	Stimmenthaltungen:

## **5.2. Wahl – Stellenbesetzung Amtsleiter Finanzen und Kämmerei**

Lt. § 28 SächsGemO liegt die Zuständigkeit für die Einstellung leitender Bediensteter beim Stadtrat.

Die Gemeindeordnung regelt außerdem, dass der Stadtrat mittels Wahl zu entscheiden hat. Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben, mithin alle Entscheidungen in Personalsachen.

**Dem Stadtrat obliegt zunächst die Entscheidung, ob eine offene oder geheime Wahl durchzuführen ist.**

### ***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma wählt Frau [REDACTED] als Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Großschirma zum 01.05.2026. Die Einstellung als Amtsleiterin für Finanzen und Kämmerei der Stadt Großschirma erfolgt zum 01.05.2026.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmresultat:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:



## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 02.04.2026

### TOP 6

#### zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

---

### **Beschluss – Widerrufung des Stadtwehrlleiters und des stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Stadtfeuerwehr Großschirma**

Vorlage an:

Stadtrat — öffentlich

13.04.2026

---

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma
- Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

#### **Sachdarstellung/Alternativen:**

Mit Beschluss Nr. 371/2023 und 372/2023 wurde vom Stadtrat am 27.11.2023 die Stadtwehrleitung der Stadtfeuerwehr Großschirma bestellt. Entsprechend der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma erfolgt dies für die Dauer von 5 Jahren und wird mit Bestellungsurkunde vom Bürgermeister auf Widerruf vollzogen.

Mit Schreiben vom 20.01.2026 zeigte der Stadtwehrlleiter Kamerad [REDACTED] Hofmann und der stellvertretende Stadtwehrlleiter Kamerad [REDACTED] Kretzschmar bei der Stadtverwaltung an, dass sie dieses Ehrenamt vor Ablauf der Amtsperiode niederlegen möchten. Die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist, analog zum Ehrenamt als Stadt- oder Gemeinderat in §18 SächsGemO geregelt. Da in den Schreiben vom 20.01.2026 keine Begründungen enthalten waren, wurde diese zur Prüfung der Voraussetzungen für die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Verwaltung nachgefordert. Die Begründungen wurden nachgereicht. Beide Anträge wurden geprüft und es wird bestätigt, dass gem. § 18 Abs. 1 SächsGemO die Voraussetzungen für die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegeben sind.

In einer außerplanmäßigen Einberufung des Stadtfeuerwehrausschusses am 01.04.2026 konnte mit den Wehrleitungen der Stadtteilwehren und den Jugendwarten in Ermangelung einer satzungsgemäß durchzuführenden Wahl eines neuen Stadtwehrlleiters und des stellvertretenden Stadtwehrlleiters ein Votum für einen kommissarischen Stadtwehrlleiter und dessen Stellvertreter erzielt werden.

Übereinkommend wurde sich bei der Funktion des Stadtwehrlleiters für Kamerad [REDACTED] Einert ausgesprochen. Für die Funktion des stellvertretenden Stadtwehrlleiters wurde sich für Kamerad [REDACTED] Krumbiegel ausgesprochen. Beide stehen für eine kommissarische Lösung und Bestellung für ein Jahr zur Verfügung.

Da die bisherige Stadtteilwehrleitung durch Stadtratsbeschluss bestätigt wurde, ist für die vorzeitige Amtsniederlegung auch eine Beschlussfassung vom Stadtrat erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Großschirma stellt in seiner Sitzung am 13.04.2026 fest, dass bei Stadtwehrleiter Kamerad [REDACTED] Hofmann und beim stellvertretenden Stadtwehrleiter Kamerad [REDACTED] Kretzschmar jeweils ein wichtiger Grund gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO für die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
2. Der Stadtrat der Stadt Großschirma bestätigt in seiner Sitzung am 13.04.2026 die  
Widerrufung
  - zur Bestellung des Kameraden [REDACTED] **Hofmann** zum Stadtwehrleiter der Stadtfeuerwehr Großschirma
  - zur Bestellung des Kameraden [REDACTED] **Kretzschmar** zum stellvertretenden Stadtwehrleiter Stadtfeuerwehr Großschirma

Die Widerrufung erfolgt zum 30.04.2026.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 02.04.2026

### TOP 7

#### zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

---

### **Beschluss – Bestellung des kommissarischen Stadtwehrleiters und des stellvertretenden kommissarischen Stadtwehrleiters der Stadtfeuerwehr Großschirma**

Vorlage an: Stadtrat — öffentlich

13.04.2026

---

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)
- Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma

#### **Sachverhaltsdarstellung**

Entsprechend des SächsBRKG und der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma ist der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter der Stadtfeuerwehr Großschirma nach erfolgter Wahl und Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister zu bestellen.

Wie in der Sachverhaltsdarstellung zum TOP 6 beschrieben, wird vorgeschlagen den Kameraden [REDACTED] Einert kommissarisch zum Stadtwehrleiter und Kameraden [REDACTED] Krumbiegel kommissarisch zum stellvertretenden Stadtwehrleiter zu bestellen. Diese Aufgabe soll somit nur vorübergehend bis zur Durchführung einer Neuwahl der Stadtwehrleitung im Jahr 2027 übertragen werden.

Der Stadtfeuerwehrausschuss der Stadt Großschirma hat in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 01.04.2026 unter Anwesenheit von Stadtwehrleiter Kamerad [REDACTED] Hofmann einstimmig sein Einvernehmen zu diesem Vorschlag erteilt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt in seiner Sitzung am 13.04.2026 der kommissarischen Bestellung

- des Kameraden [REDACTED] **Einert** zum Stadtwehrleiter
- des Kameraden [REDACTED] **Krumbiegel** zum stellvertretenden Stadtwehrleiter

zu.

Die Bestellung erfolgt zum 01.05.2026 widerruflich und wird für die Dauer von einem Jahr bis zur Neuwahl der Stadtwehrleitung im Jahr 2027 befristet.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenthaltungen:

## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 27.03.2026

### TOP 8 zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

---

#### **Beschluss – Genehmigung zur Annahme einer Geldspende für die First Responder**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

13.04.2026

---

#### ***Erläuterung:***

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

Für die First Responder Einheit ist folgende finanzielle Zuwendung eingegangen:

1. Agrargenossenschaft Großschirma e.G (200,00 -EUR)

Mit dieser finanziellen Unterstützung kann die First Responder Einheit die Qualität ihrer zielgerichteten Hilfe weiter verbessern. Die Zuwendung stellt dafür einen bedeutenden Beitrag dar.

Es wird vorgeschlagen, die Annahme der Geldspenden i. H. von insgesamt 200,00 EUR zugunsten der Kostenstelle 127101.99 zu bestätigen.

#### ***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Geldspende für die First Responder Einheit der Stadt Großschirma in Höhe von insgesamt 200,00 EUR zugunsten der Kostenstelle 127101.99 zu vereinnahmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

## TOP 9 zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

---

### Beschluss – Beitritt der Stadt Großschirma zum Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

13.04.2026

---

#### Erläuterung:

##### *I. Erläuterung:*

*Um die Aus- und Fortbildung der städtischen Bediensteten langfristig auf qualitativ hohem Niveau zu sichern und zu garantieren wird ein Beitritt zum SKSD Dresden angestrebt. Weiter könnte die Stadtverwaltung auf einen enormen, validierten Wissensbestand für das Verwaltungshandeln zurückgreifen und damit die Effizienz steigern.*

- 1. Fristwahrung: Gemäß der Satzung des SKSD müssen Beschlüsse über einen Beitritt bis spätestens Mai 2026 gefasst und beim Zweckverband eingereicht werden, um in der Verbandsversammlung des SKSD am 24.09.2026 aufgenommen zu werden und eine Mitgliedschaft zum 01.01.2027 wirksam werden kann.*
- 2. Qualitätssicherung: Die Mitgliedschaft ermöglicht den privilegierten Zugang zu Fortbildungsangeboten sowie die Durchführung von staatlich anerkannten Abschlüssen (z.B. Verwaltungsfachangestellte).  
Aus- und Fortbildungsprogramm des SKS 2026:  
[https://www.sksd-dd.de/download\\_jahresprogramm.html](https://www.sksd-dd.de/download_jahresprogramm.html)*
- 3. Zugang zu Wissen und Hilfestellungen zu verschiedensten Verwaltungsverfahren (z.B. Zugang zu rechtssicheren Stellenbeschreibungen, Stellenbewertungen)*

##### **II. Finanzielle Auswirkungen (Kosten)**

Die Mitgliedschaft im Zweckverband ist mit einer jährlichen Kostenfolge verbunden:

- **Verbandsumlage:** Die Höhe der Umlage richtet sich nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung des SKSD (i.d.R. gekoppelt an die Einwohnerzahl oder die Anzahl der Stellen).
- **Umlageschlüssel:** Die Berechnung basiert aktuell auf der Anzahl der Planstellen im Stellenplan. Aktuell liegt der Schlüssel **pro Mitarbeiter bei ca. 11,67 €**. Eine Berechnung mit bis zu 15 € erscheint für die nähere Zukunft als sehr realistisch.
  - **Beispielrechnung für Großschirma:** Bei 34 Mitarbeitern ergibt sich eine jährliche Umlage in Höhe von **396,78 €**
  - **Gebührenvergleich (Mitglieder vs. Nichtmitglieder)**
  - Die Ersparnis bei der Inanspruchnahme von Fortbildungen beträgt im Schnitt **25 -30 %**
  - Ab ca. **9 – 10 Seminaren pro Jahr** hat sich die Mitgliedschaft bereits amortisiert

Leistung (Beispiele)	Gebühr Mitglieder	Gebühr Nichtmitglieder	Ersparnis pro Buchung
<b>Standard-Tagesseminar</b>	ca. 111,00 €	ca. 144,00 €	<b>33,00 €</b>
<b>Fachfortbildung</b>	ca. 226,00 €	ca. 294,00 €	<b>68,00 €</b>
<b>Mehrtägige Weiterbildung</b>	ca. 327,00 €	ca. 426,00 €	<b>99,00 €</b>
<b>Lehrgang</b>	Reduzierte Sätze	Volle Kostensätze	<b>bis zu 15 % Gesamtrabatt</b>

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026 (per 31.03.2026)
<b>Lehrgänge</b> (ohne Feuerwehr, lediglich <b>innere</b> <b>Verwaltung</b> )	27	37	10

- Die Umlage stellt eine **jährlich wiederkehrende Verpflichtung** dar. Sie muss zwingend in der Haushaltsplanung der Stadt Großschirma ab dem Jahr 2027 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet werden.
- **Kostenvorteil:** Den Umlagekosten stehen vergünstigte Seminar- und Prüfungsgebühren gegenüber, die bei einer Nicht-Mitgliedschaft deutlich höher ausfallen würden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung vom 13.04.2026 den Beitritt zum Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden zum 01.01.2027. Dafür ist insbesondere die finanzielle Vorsorge für die jährliche Verbandsumlage ab dem Haushaltsjahr 2027 einzuplanen und sicherzustellen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                               Nein-Stimmen:  
                               Stimmenthaltungen:

## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 31.03.2026

### TOP 10 zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

---

#### **Beschluss – Anerkennung der Satzung des Sächsischen Kommunalen Studieninstitutes Dresden**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma – öffentlich

13.04.2026

---

#### **Erläuterung:**

Das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden ist als Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterstützt die Verwaltung in Landkreisen, Gemeinden, Zweckverbänden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung und die Mitglieder verpflichten sich, das Studieninstitut mit allen Kräften zu unterstützen. Die Verbandsversammlung entscheidet in der ersten auf den Eingang folgenden Verbandsversammlung über die Aufnahme in den Zweckverband, die am 24.09.2026 vorgesehen ist. Ab dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Änderungssatzung wäre die Stadt Großschirma Mitglied des Zweckverbandes und ab diesem Zeitpunkt bestände bereits der Anspruch auf Leistungen zu Mitgliedsentgelten. Der vorgeschlagene Beschluss steht in Zusammenhang mit den Unterlagen zu TOP 9 und ist für den Beitritt notwendig.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma erkennt in seiner Sitzung vom 13.04.2026 die Satzung des Sächsischen Kommunalen Studieninstitutes Dresden an.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:



Der Einfachheit halber wird im Satzungstext die weibliche Form für Funktionsbezeichnungen (Vorsitzende, Stellvertreterin, Geschäftsführerin, Teilnehmerin) sowohl weiblicher als auch männlicher Personen verwendet.

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### § 1

#### Name, Sitz

1. Das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden ist als Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Dresden.
3. Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete.

### § 2

#### Aufgaben

1. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Beamten der Verbandsmitglieder sowie anderer Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Abnahme der Prüfungen sowie die Mitarbeit in Fachgremien der Aus- und Weiterbildung.

2. Das Studieninstitut unterstützt die Verwaltung in Landkreisen, Gemeinden, Zweckverbänden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung, durch Beratung in personalwirtschaftlicher Hinsicht sowie durch Konzeption und Durchführung von Bildungsveranstaltungen.
3. Zu den Veranstaltungen des Studieninstitutes können auch Teilnehmerinnen anderer Institutionen sowie Einzelpersonen zugelassen werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 3

#### Mitglieder

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des Privatrechts können Mitglied, natürliche Personen förderndes Mitglied ohne Stimmrecht, sein, wenn durch die Mitgliedschaft die Erfüllung der Verbandsaufgabe gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
2. Die in der Anlage genannten Körperschaften bilden den Zweckverband.

### § 4

#### Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, das Studieninstitut mit allen Kräften zu unterstützen.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, welcher der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Der Beschluss setzt einen schriftlichen Antrag des ausscheidungswilligen Verbandsmitglieds voraus. Ist der Antrag bis 31. August eines Kalenderjahres bei der Vorsitzenden eingegangen, wird er bei Zustimmung der Verbandsversammlung und Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ab 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres wirksam. Bei Austritt eines Mitgliedes darf dem Zweckverband kein finanzieller Nachteil entstehen. Die auf Grund der Mitgliedschaft in den letzten zehn Jahren eingesparten Entgelte und Gebühren sind daher bei Austritt abzüglich der gezahlten Umlage zurückzuzahlen. Für Zustimmung zu Anträgen zum Austritt ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der Verbandsversammlung notwendig.
2. Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, welcher der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Der Ausschluss ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben, wenn ein Verbandsmitglied den Interessen des Zweckverbandes zuwider handelt. Für Ausschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Stimmen der Verbandsversammlung notwendig. Im Fall des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

### **III. Verfassung, Verwaltung und Vertretung**

#### **§ 6 Organe**

Organe des Studieninstitutes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Die Verbandsvorsitzende
3. Der Verwaltungsrat

#### **§ 7 Die Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus der Verbandsvorsitzenden und den Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied entsendet eine Vertreterin in die Verbandsversammlung. Dies kann die Bürgermeisterin (für eine Gemeinde), Landrätin (für einen Landkreis) oder Verbandsvorsitzende (für einen Verwaltungs- oder Zweckverband) sein oder ein auf ihren Vorschlag vom Hauptorgan des Verbandsmitglieds gewählte leitende Bedienstete sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Mitglieder mit mehr als 100 Beschäftigten haben zwei Stimmen, mit mehr als 200 Beschäftigten drei Stimmen, mit mehr als 500 Beschäftigten haben fünf Stimmen, mit mehr als 1.000 Beschäftigten zehn und mehr als 5.000 Beschäftigten zwanzig Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen durch dessen Vertreterin nur einheitlich abgegeben werden. Grundlage für die Bemessung der Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der Beschäftigten entsprechend der Regelung in § 14.
2. Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin. Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
  - a) den Beschluss und Änderungen der Verbandssatzung und weiterer Satzungen,
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Richtlinien für die Berechnung der Umlage,
  - c) die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen,
  - d) die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder,
  - e) (aufgehoben)
  - f) den Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Vorsitzenden,
  - g) den Ausschluss und das Ausscheiden von Mitgliedern,
  - h) die Auflösung des Studieninstitutes,
  - i) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der Vorsitzenden,
  - j) die Entscheidung über die Zulässigkeit von, die Höhe von 100.000 EUR überschreitenden, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht und sie nicht unabweisbar sind sowie über die Zulässigkeit von, die Höhe von 100.000 EUR überschreitenden, Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen über ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen. Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin festgelegt. Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in ihr vertretenen Stimmen anwesend ist. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine weitere Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens so viele Vertreter der Mitglieder anwesend sind, dass insgesamt ein Viertel der Gesamtstimmenanzahl vertreten sind.
5. Beschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden, zwei weiteren Vertreterinnen, die an der Sitzung teilgenommen haben, und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
6. Über Gegenstände einfacher Art und von geringer Bedeutung außer über Finanzentscheidungen kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

## § 8

### Die Vorsitzende

1. Die Vorsitzende ist Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsverwaltung und des Verwaltungsrates. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet, soweit die Angelegenheit nicht einem anderen Organ vorbehalten ist. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Vorsitzende ist Vorgesetzte der Verbandsbediensteten.
3. Die Vorsitzende hat eine 1. und eine 2. Stellvertreterin. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 entsandten Vertreterinnen für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaberin eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer dieses Amtes gewählt.
4. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt. Über die Einstellung, Vergütung und Entlassung hauptamtlicher Kräfte (mit Ausnahme der Geschäftsführerin) entscheidet die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.

§ 9

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden und 6 Beisitzerinnen. Beisitzerinnen können sein: Bürgermeisterinnen, Landrätinnen, Verbandsvorsitzende von Zweck- und Verwaltungsverbänden, Beigeordnete. Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
2. Vorsitzende des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsitzende. Die Beisitzerinnen werden für fünf Jahre, beziehungsweise, sind sie Inhaberin eines kommunalen Wahlamtes, für die jeweilige Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet eine Beisitzerin vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Wahlperiode eine neue Beisitzerin.
3. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Auch bei nichtöffentlichen Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Mehrfertigung des Protokolls.
4. Der Verwaltungsrat beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zulässigkeit von, die Höhe von 100.000 EUR nicht überschreitenden, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht und sie nicht unabweisbar sind, sowie über die Zulässigkeit von, die Höhe von 100.000 EUR nicht überschreitenden, Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind. Als nicht erheblich gelten Mehrauszahlungen im Einzelfall bis 10.000 EUR.

§ 10

aufgehoben

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin ist hauptamtlich tätig. Die Höhe ihrer Bezüge soll sich an der Vergütung im öffentlichen Dienst orientieren.
2. Der Geschäftsführerin können durch die Vorsitzende Aufgaben aus deren Zuständigkeitsbereich allgemein übertragen werden.

#### **IV. Finanzwesen**

##### § 12

##### Wirtschaftsführung

Für den Zweckverband finden ab dem Wirtschaftsjahr 2011 die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 13

##### Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### § 14

##### Finanzmittel

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel werden aufgebracht:
  - a) durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für erbrachte Leistungen. Nichtmitglieder des Zweckverbandes (juristische und natürliche Personen) zahlen einen höheren Gebührensatz bzw. ein höheres Entgelt als Mitglieder des Zweckverbandes. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung.
  - b) durch Zuschuss der Behörden der Bundesverwaltung, des Freistaates Sachsen, der kommunalen Spitzenverbände und anderer Institutionen.
  - c) durch Mitgliederumlage soweit sonstige Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Bemessungsgrundlage ist die Beschäftigtenzahl der Mitglieder. Grundlage für die Anzahl der Beschäftigten der Mitglieder ist die Auskunft des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zum Beschäftigtenstand der Kernhaushalte und Sonderrechnungen per 30. Juni des Vorvorjahres. Die Umlage ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig, frühestens jedoch zum 01.01. des Wirtschaftsjahres, für das sie erhoben werden soll.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wird nach der aktuell geltenden Fassung des SächsKomZG durch ein von der Verbandsversammlung beauftragtes Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, eine(n) Wirtschaftsprüfer(in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Die Jahresabschlussprüfung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des sächsischen Eigenbetriebsrechts. Die Verbandsversammlung kann damit eine(n) Wirtschaftsprüfer(in) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Diese dürfen nicht diejenigen sein, die die örtliche Prüfung durchführen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks-, Schul- und Berufsbildung.

### § 16 Bekanntmachung

Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben des Zweckverbandes in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

## **Anlage zur Verbandssatzung**

Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

die Städte Altenberg, Bautzen, Brandis, Coswig, Dresden, Görlitz, Großenhain, Großröhrsdorf, Heidenau, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau, Lommatzsch, Neustadt in Sachsen, Niesky, Nossen, Pulsnitz, Radeberg, Radeburg, Reichenbach/O.L., Riesa, Rothenburg/O.L., Sebnitz, Seifhennersdorf, Stolpen, Weißwasser

die Gemeinden Arnsdorf, Bannewitz, Bobritzsch-Hilbersdorf, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Großpostwitz, Halsbrücke, Jahnatal, Klipphausen, Mittelherwigsdorf, Moritzburg, Ottendorf-Okrilla, Rietschen, Schleife, Wachau

die Verwaltungsverbände Weißer Schöps/Neiße, Am Klosterwasser

der Zweckverband Abwasserzweckverband Weißer Schöps

die sonstige Einrichtung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

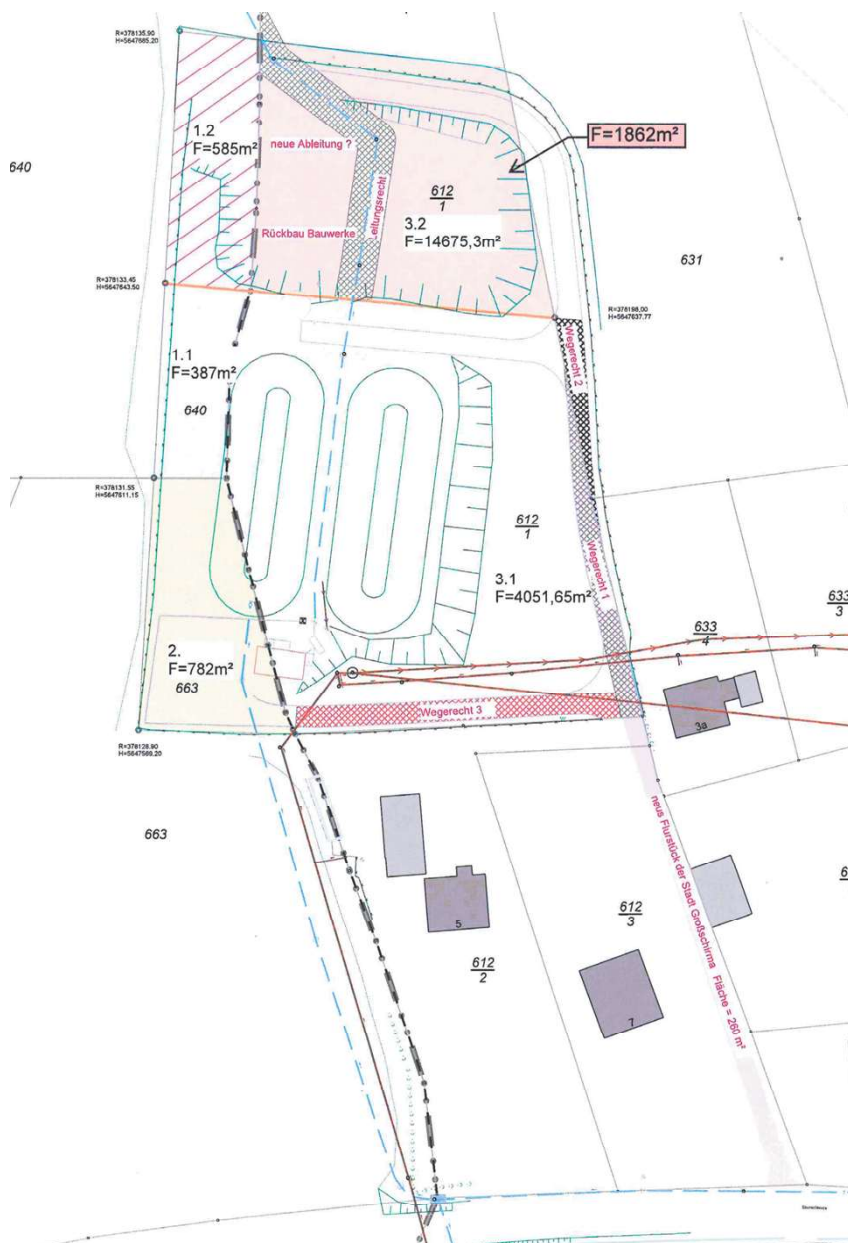
**TOP 11**  
zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

**Beschluss: Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 612/2 der Gemarkung Großschirma**

Vorlage an: Stadtrat – öffentlich 13.04.2026

**Erläuterung:**

Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (AZV) plant Umbaumaßnahmen auf dem Flurstück 612/1 der Gemarkung Großschirma („Oxygraben“) und arbeitet derzeit an der Flurstücksbereinigung. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene öffentlich gewidmete Verkehrsfläche auf den privaten Flurstücken 612/2 und 612/3.



Die Stadt Großschirma hat nach Sächsischem Straßengesetz öffentlich gewidmete Verkehrsflächen in ihren Besitz zu übernehmen. Die zu erwerbende Fläche des Flurstückes 612/2 beträgt etwa 22 m<sup>2</sup>. Mit dem Eigentümer verhandelte der AZV einen Kaufpreis [REDACTED]. Die Vermessungskosten trägt der AZV, die übrigen Kaufnebenkosten werden von der Stadt Großschirma übernommen.

Der Beschluss ist entsprechend Hauptsatzung der Stadt Großschirma durch den Technischen Ausschuss zu beschließen. Die nächste Sitzung findet erst am 11.05.2026 statt. Auf Bitten des AZV und vor dem Hintergrund seiner engen Terminketten wird vorgeschlagen, den Beschluss zum Erwerb dieser Teilfläche in der Stadtratssitzung am 13.04.2026 zu fassen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt den Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 612/2 Gemarkung Großschirma mit einer Fläche von etwa 22 m<sup>2</sup> zu einem Preis [REDACTED] und damit zu einem Gesamtpreis [REDACTED]

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:        Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

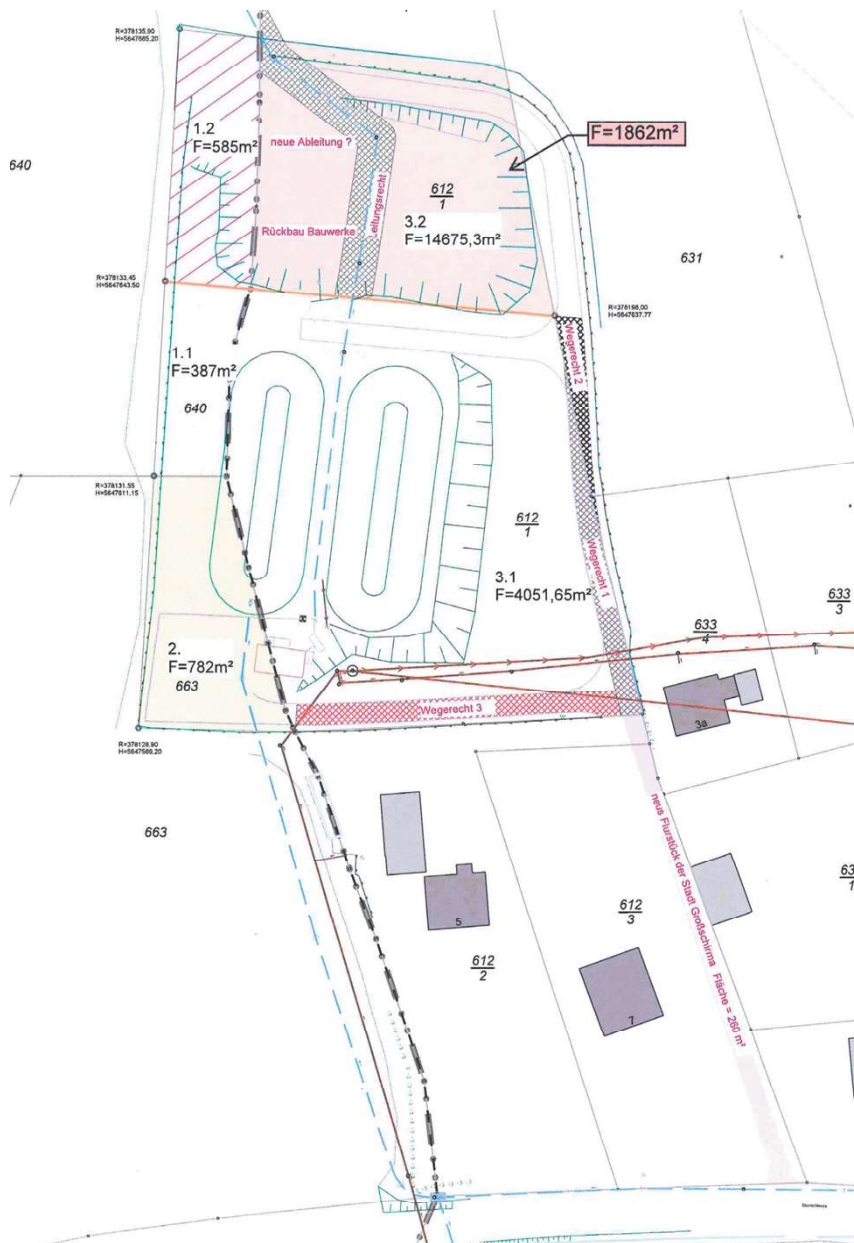
**TOP 12**  
zur Sitzung des Stadtrates am 13.04.2026

**Beschluss: Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks 612/3 der Gemarkung Großschirma**

Vorlage an: Stadtrat – öffentlich 13.04.2026

**Erläuterung:**

Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (AZV) plant Umbaumaßnahmen auf dem Flurstück 612/1 der Gemarkung Großschirma („Oxygraben“) und arbeitet derzeit an der Flurstücksbereinigung. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene öffentlich gewidmete Verkehrsfläche auf den privaten Flurstücken 612/2 und 612/3.



Die Stadt Großschirma hat nach Sächsischem Straßengesetz öffentlich gewidmete Verkehrsflächen in ihren Besitz zu übernehmen. Die zu erwerbende Fläche des Flurstückes 612/3 beträgt etwa 238 m<sup>2</sup>. Mit dem Eigentümer verhandelte der AZV einen Kaufpreis [REDACTED]. Die Vermessungskosten trägt der AZV, die übrigen Kaufnebenkosten werden von der Stadt Großschirma übernommen.

Der Beschluss ist entsprechend Hauptsatzung der Stadt Großschirma durch den Technischen Ausschuss zu beschließen. Die nächste Sitzung findet erst am 11.05.2026 statt. Auf Bitten des AZV und vor dem Hintergrund seiner engen Terminketten wird vorgeschlagen, den Beschluss zum Erwerb dieser Teilfläche in der Stadtratssitzung am 13.04.2026 zu fassen, da der Stadtrat nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung „jede Angelegenheit an sich ziehen“ kann.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt den Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 612/3 Gemarkung Großschirma mit einer Fläche von etwa 238 m<sup>2</sup> zu einem Preis [REDACTED] und damit zu einem Gesamtpreis [REDACTED].

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:        Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen: